

INFORMATIONEN ZUR BEITRAGSABRECHNUNG

Service für Arbeitgeber | Stand Januar 2026

AKTUELLE BEITRAGSSÄTZE

Beitragssatz BKK24 allgemein*	18,99 %	Beitragssatz für U2 (Mutterschaftsaufw. 100 %)	0,40 %
Beitragssatz BKK24 ermäßigt*	18,39 %	Beitragssatz für U2 (Beschäftigungsverbot 120 %)	0,40 %
* inkl. Zusatzbeitrag 4,39 %		Beitragssatz Pflegeversicherung ohne Kind (Arbeitnehmer-Anteil 2,40 %)	4,20 %
		Beitragssatz mit 1 Kind (AN-Anteil 1,80 %)	3,60 %
		Beitragssatz mit 2 Kindern* (AN-Anteil 1,45 %)	3,35 %
		Beitragssatz mit 3 Kindern* (AN-Anteil 1,20 %)	3,10 %
		Beitragssatz mit 4 Kindern* (AN-Anteil 0,95 %)	2,85 %
		Beitragssatz mit 5 (oder mehr) Kindern* (AN-Anteil 0,70 %)	2,60 %
Beitragssatz für U1 bei 50 % Erstattung	1,73 %	Beitragssatz Rentenversicherung	18,60 %
60 % Erstattung	2,10 %	Beitragssatz Arbeitslosenversicherung	2,60 %
80 % Erstattung	4,00 %	Beitragssatz Insolvenzumlageversicherung	0,15 %
		Faktor F (Übergangsbereich)	0,6619

*Beitragsabschlag wird ab dem zweiten Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des jeweiligen Kindes berücksichtigt. Der Beitragsabschlag beim ersten Kind besteht lebenslang über das 25. Lebensjahr hinaus. Die Staffelung des Abschlages für Mitglieder mit Kindern wirkt sich nur auf den Arbeitnehmeranteil aus, nicht auf den Arbeitgeberanteil. Der Arbeitgeberanteil in der Pflegeversicherung beträgt immer 1,80 %.

SONSTIGE BERECHNUNGSGRUNDLAGEN (MONATLICH)

Beitragsbemessungsgrenze		Höchstbeiträge	
KV/PV	5.812,50 €	Freiwillige Mitgliedschaft zur KV	1.103,80 €
RV/ALV	8.450,00 €	Freiwillige Mitgliedschaft zur PV ohne Kind	244,13 €
		Freiwillige Mitgliedschaft zur PV mit 1 Kind	209,25 €
		Freiwillige Mitgliedschaft zur PV mit 2 Kindern	194,72 €
		Freiwillige Mitgliedschaft zur PV mit 3 Kindern	180,19 €
		Freiwillige Mitgliedschaft zur PV mit 4 Kindern	165,66 €
		Freiwillige Mitgliedschaft zur PV mit 5 (oder mehr) Kindern	151,13 €
Geringfügigkeitsgrenze	603,00 €		
Freigrenze bei Versorgungsbezügen	197,75 €	Jahresarbeitsentgeltgrenze KV monatlich (nach § 6 Abs. 6 SGB V)	6.450,00 €
		Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für am 31.12.2002 privat krankenversicherte Arbeitnehmer	5.812,50 €

BEITRAGSFÄLLIGKEIT UND BANKVERBINDUNGEN

Nach § 23 Abs. 1 SGB IV sind die Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein eventuell verbleibender Beitragsrest wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Die Beiträge für freiwillig versicherte Mitglieder werden für den jeweiligen Beitragsmonat erhoben und sind bis zum 15. des dem Beitragsmonat folgenden Monats zu zahlen.

Übermittlung der Beitragsnachweise

Die Beitragsnachweise übermitteln Sie bitte ausschließlich maschinell bis zwei Tage vor Fälligkeit an unsere jeweilige Betriebsnummer.

Betriebsnummer 23709856 / Institutionskennzeichen 102122660

Zahlung der Beiträge

Die Beiträge überweisen Sie unter Angabe der Betriebsnummer / Beitragskontonummer auf eines der unten angegebenen Konten.

HypoVereinsbank Hannover

IBAN DE48 2003 0000 0016 3990 48
BIC HYVEDEMM300

Sparkasse Schaumburg

IBAN DE18 2555 1480 0367 1933 72
BIC NOLADE21SHG

GLS Bank

IBAN DE28 4306 0967 4062 5515 01
BIC GENOM1GLS

Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren: DE47ZZZ00000095056

Sie haben Fragen?

Wir helfen
Ihnen gerne!



BKK24
Sülbecker Brand 1
31683 Obernkirchen



Telefon 05724 971-0
Telefax 05724 971-4000



info@bkk24.de

**DIE KRANKENKASSE
MIT ÜBER 90 EXTRAS!**

www.bkk24.de